

Parkordnung für den Schlossgarten Rheinsberg

Der Schlossgarten ist von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucher zugänglich. Das Betreten des Schlossgartens geschieht auf eigene Gefahr. Er ist grundsätzlich den Fußgängern vorbehalten.

Zur Erhaltung der Anlage und zum Schutz der Besucher ist es nicht gestattet:

- Fahrräder, Motorräder u.a. Fahrzeuge mitzuführen oder zu benutzen
- die Wege zu verlassen
- Pflanzen oder Teile davon zu entfernen, mitzunehmen oder sonst zu beschädigen
- Abfälle jeglicher Art wegzuerwerfen oder zurückzulassen
- zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen
- auf bauliche oder gärtnerische Anlagen zu klettern
- Musik abzuspielen oder zu musizieren
- in den Gewässern zu angeln oder zu baden
- mit Booten anzulegen
- Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben
- zu reiten, Inlineskates, Skateboard u.ä. zu fahren
- Schlitten oder Ski zu fahren oder die Wasserflächen bei Eis zu betreten
- Werbetafeln aufzustellen, Plakate oder Schilder anzubringen
- Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse abzulegen oder zu verteilen
- Handel oder Gewerbe zu treiben
- Demonstrationen durchzuführen

Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot und Abfälle sind in die Abfallbehälter zu entsorgen.

Gewerbliche Parkführungen, die nicht durch die Stiftung organisiert sind, sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

Bitte folgen Sie den Anweisungen der Parkaufsicht und der Mitarbeiter. Für diesen Park gilt auch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Generaldirektor

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh